

BVGer E-129/2009 vom 27. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-129_2009

FR: TAF E-129/2009 du 27 octobre 2011

IT: TAF E-129/2009 del 27 ottobre 2011

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 2

Die hälftigen Verfahrenskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 3

Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 700.- zu entrichten.

E. 4

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Markus König Rudolf Bindschedler Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.